OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350696/2/GS/CJ

Datum:
Linz, 4. November 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der A A, x, x G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, vom 27.06.2019, GZ: BHRISO-2019-268190/3-LAU, betreffend Abweisung des Antrages auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 27. Juni 2019, GZ.: BHRISO-2019-268190/3-Lau, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Juni 2019, GZ.:BHRISO-2019-268190/3-LAU, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Zuerkennung von Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich beim Grundstück mit Haus in der Türkei um ein verwertbares Vermögen im Sinne des Oö. Mindestsicherungsgesetzes handle, weil dieses Haus weder für die Bf noch für ihre Tochter zur Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs diene. In der von der Bf vorgelegten Marktwerttabelle vom 14.5.2019 werde der Wert dieser Immobilie im Jahr 2019 mit TRY 33.590,29 (das sind lt. Währungsrechner zum Kursdatum vom 27.6.2019 5.123,44 Euro) angegeben. Nachdem die Leistung Bedarfsorientierte Mindestsicherung auch unter Berücksichtigung des verwertbaren Vermögens zu erfolgen habe, wäre auf Grund des vorhandenen Immobilienvermögens spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 23.7.2019. Begründend brachte sie darin vor, dass mit dem Sparbuch lautend auf A, mit einem Guthaben von 2.851,10 Euro laufende Zahlungen (Miete) getätigt worden wären und dieses zwischenzeitlich aufgelöst worden wäre. Übrig wären noch rund 500 Euro Bargeld. Das Haus in der Türkei wäre mit 5.123,44 Euro bewertet worden. Die Hälfte davon gehöre dem geschiedenen Mann. Eine Hälfte allein könne nicht veräußert werden. Außerdem sei auf Grund eines Vertrages ein Verkauf nur mit Zustimmung der dort ansässigen Nachbarn möglich. Es werde ersucht, die angeführten Gründe zu berücksichtigen und Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs auf Grund des Antrages der Bf vom 17.5.2019 zu gewähren.

I.3. Mit Schreiben vom 30. Juli 2019 hat die belangte Behörde die Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevantem Sachverhalt aus:

Die Bf ist am x geboren, ist türkische Staatsbürgerin und lebt mit ihrer Tochter I A, geb. x, in einer Mietwohnung in x, x.

In der anlässlich der Scheidung der Bf von ihrem Ex-Gatten S A am 19. Jänner 2011 geschlossenen Vereinbarung ist unter anderem geregelt, dass sich S A verpflichtet, zum Unterhalt der A A, beginnend mit 1. Februar 2011, einen monatlichen Unterhaltsbetrag von 100 Euro zu bezahlen. Dieser Unterhalt ist am 1. eines jeden Monates mit einem Respiro von 5 Tagen monatlich im Vorhinein zu leisten. Basis dieser Unterhaltsbemessung ist, dass sich dieser Unterhalt auf § 66 Ehegesetz stützt und der Umstandsklausel unterliegt (Punkt 3. der Vereinbarung). In Punkt 4. der geschlossenen Vereinbarung wird festgehalten, dass die beiden Antragsteller (Anm: S und A A) Vermögen und auch Liegenschaftsvermögen in der Türkei hatten. Diesbezüglich ist die Aufteilung bereits erfolgt und auch grundbücherlich durchgeführt.

Laut den Beschwerdeausführungen ist die Bf Hälfteeigentümerin des in der Türkei gelegenen Hauses und eine Veräußerung dieses hat nicht stattgefunden.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist unstrittig.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Nach § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere:

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;

...

Nach § 7 Abs. 3 Oö. BMSG ist, sofern Ansprüche gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden – unbeschadet des § 8 Abs. 4 – die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung sicherzustellen.

Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung

1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter

zu erfolgen.

III.2. Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde einen fiktiven Erlös aus dem in der Türkei gelegenen Hauses (Hälfteanteil der Bf) angenommen und hat diesen Betrag als Vermögen der Bf gewertet. In der Folge hat die Behörde bei der Gegenüberstellung des für ihren Haushalt maßgeblichen monatlichen Einkommens und Vermögens mit den Mindeststandards der bedarfsorientierten Mindestsicherung eine Überschreitung des Mindeststandards festgestellt.

Nach § 8 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu erfolgen.

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung (Blg 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27. GP, 37f) wird unter anderem ausgeführt, dass „[...] die besondere Betonung von tatsächlich zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter [deutlich macht], dass bestehende Ansprüche alleine – seien sie auch leicht realisierbar – noch keine Anrechnung rechtfertigen. Derartige Ansprüche sind entweder im Rahmen der Bemühungspflicht zu verfolgen (§ 7 Abs. 2 Z 3) oder gemäß Abs. 4 dem zuständigen Träger zur Rechtsverfolgung zu übertragen. Erst tatsächlich realisierte Ansprüche bzw. Leistungen sind dem Einkommen oder dem verwertbaren Einkommen gleichgestellt. Bestehende Ansprüche können jedenfalls eine Befristung der Leistung bis zur voraussichtlichen Realisierbarkeit rechtfertigen.“

Auch nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Forderungen bzw. Ansprüche des Hilfsbedürftigen gegenüber Dritten nur insoweit zu den – vor Inanspruchnahme der Sozialhilfe einzusetzenden – Mitteln zu zählen, als sie verfügbar, dh. liquide oder doch rasch liquidierbar sind (vgl. etwa VwGH 22.02.2017, Ra 2017/10/0010 oder VwGH 17.12.2014, Ro 2014/10/0004, VwGH 28.06.2016, Ro 2014/10/0037).

Bloße Mutmaßungen begründen jedoch nicht die Annahme tatsächlicher Zahlungen in einer dem Gesetz entsprechenden Weise (vgl. zB VwGH 28.06.2016, Ro 2014/10/0037).

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Bf den Hälfteanteil ihres in der Türkei gelegenen Hauses noch nicht verkauft hat und somit noch keinen Verkaufserlös erhalten hat. Bei dem fiktiven Verkaufserlös handelt es sich demnach nicht um eine tatsächlich zur Verfügung stehende Leistung Dritter im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSG.

Bei der im Rahmen der Bemühungspflicht gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 Oö. BMSG von der hilfebedürftigen Person geforderten Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte handelt es sich – sofern dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist – um eine Obliegenheit. Auf die Obliegenheit, Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen, kann die Behörde – allenfalls auch in der Begründung des Bescheides über die (allenfalls befristete) Leistungsgewährung – hinweisen, eine von der Behörde normativ anzuordnende, der Rechtskraft fähige und zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung einer hilfebedürftigen Person zur Verfolgung von derartigen Ansprüchen gegen Dritte ist jedoch nicht vorgesehen (vgl. VwGH 27.03.2014, 2013/10/0185).

Zu beachten ist, dass § 7 Abs. 1 Oö. BMSG festlegt, dass eine solche Rechtsverfolgungspflicht nur dann angenommen werden kann, wenn die Verfolgung von Ansprüchen gegenüber Dritten nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Zudem sollen nach der ständigen Judikatur des VwGH – s.o. – Leistungen Dritter, die aus Forderungen gegen Dritte resultieren, nur dann und insoweit als verfügbar gelten, als solche Mittel liquide oder doch rasch liquidierbar sind. Soweit ein solcher Rechtsanspruch jedoch nicht leicht liquidierbar wäre, sollte er ganz allgemein nicht zu den Leistungen Dritter gerechnet werden können. Der Sozialhilfeträger hätte in solchen Fällen vielmehr in Vorlage zu treten, dies mit der allfälligen Möglichkeit eines Ersatzanspruches gegen den primär Leistungspflichtigen (vgl. LVwG Salzburg 405-9/76/1/8-2016).

Außerdem ist gemäß § 7 Abs. 3 zu berücksichtigen, dass sofern Ansprüche gemäß Abs. 2 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, jedenfalls die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung sicherzustellen ist.

Die belangte Behörde hat somit in Verkennung der Rechtslage einen fiktiven Verkaufserlös als Vermögen nach dem Oö. BMSG angerechnet.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welchem das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie ausgeführt, hat die belangte Behörde zu Unrecht einen fiktiven Erlös aus dem der Bf gehörenden Hälfteanteil des in der Türkei liegenden Grundstückes angenommen und als Teil des Vermögens der Bf angerechnet. Es sind daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts die zu gewährenden Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung neu zu berechnen, wobei auf § 7 Abs. 3 Oö. BMSG hingewiesen wird. Nach dieser Bestimmung ist, sofern Ansprüche gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden – unbeschadet des § 8 Abs. 4 – die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung sicherzustellen. Die unmittelbare Bedarfsdeckung ist dabei auf das unerlässliche Ausmaß zu beschränken (vgl. Blg 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27. GP, 37).

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

III.3. Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben, der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden und hat die tatsächliche Höhe der zu gewährenden Leistungen neu festzusetzen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage der Einbeziehung eines fiktiven Einkommens/Vermögens liegt bereits Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vor und weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger

.